

# RS Vwgh 1987/3/24 84/05/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1987

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

BauO Wr §71 idF 1976/018;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 litc Z3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc impl;

## Rechtssatz

Wird die Versagung einer Baubewilligung nach § 71 der Wr BauO nicht begründet, so werden Rechte des Bewilligungserbers auch dann verletzt, wenn sich sein Bauansuchen nicht ausdrücklich auch auf eine Bewilligung nach § 71 bezieht. Das Fehlen der Begründung ist in diesem Fall ein die Nachvollziehung hindernder Verfahrensmangel.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH  
Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde  
mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht Sachverhalt Verfahrensmängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984050094.X06

## Im RIS seit

10.09.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)